

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Für den Export welcher Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien hat die Bundesregierung zwischen dem 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 Genehmigungen erteilt, und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt (bitte aufschlüsseln nach Monaten und unter jeweiliger Angabe des Rüstungsguts, jeweiliger Stückzahl und des jeweiligen Wertes)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 13. Januar 2016

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind u. a. die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus 2000 und der Gemeinsame Standpunkt der EU aus 2008. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Auch hat die Bundesregierung in besonders sensiblen Bereichen wie bei den Kleinwaffen die Grundsätze jüngst verschärft und auch die Regelungen über die Post-Shipment-Kontrolle erweitert. Zusammen genommen bilden die Kleinwaffen-Grundsätze und die Eckpunkte für die Post-Shipment-Kontrollen die strengsten Regeln für Rüstungsexporte, die es in der Bundesregierung je gab.

Die positiven Ergebnisse dieser Politik werden auch an den Daten der Rüstungsexporte deutlich: Im Jahr 2014 ging der Gesamtwert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern gegenüber 2013 um rd. 1,8 Mrd. Euro erheblich zurück. Die Ausfuhrgenehmigungswerte sind also gegenüber dem Vorjahr von 5,84 Mrd. Euro auf 3,97 Mrd. Euro zurückgegangen und sanken damit um insgesamt ca. 30 Prozent.

Auch bei Genehmigungen für Entwicklungsländer und bei Kleinwaffen gab es rückläufige Genehmigungswerte. Der wertmäßige Anstieg der Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 von 2,23 Mrd. Euro auf 3,45 Mrd. Euro ist kein Zeichen der Trendumkehr, sondern geht vor allem auf unproblematische Rüstungslieferungen an den NATO-Partner Vereinigtes Königreich für vier Tankflugzeuge zurück. Dies zeigt, dass es zur Beurteilung der Rüstungsexportpolitik maßgeblich auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den konkreten Verwendungszweck der gelieferten Rüstungsgüter ankommt.

Besonders deutlich wird diese Veränderung der Rüstungsexportpolitik im Bereich der Kleinwaffen, die in besonderer Weise geeignet sind, in Bürgerkriegen eingesetzt zu werden. Die Entwicklung dort ist wie folgt: An Drittländer wurden noch Kleinwaffen im Jahr 2013 im Wert von 42,2 Mio. Euro genehmigt. Im Jahr 2014 hat sich dieser Anteil fast halbiert auf 21,6 Mio. Euro.

Auch für Saudi-Arabien sind 2015 keine Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kleinwaffen erteilt worden. Die nach Saudi-Arabien gelieferten Rüstungsgüter wurden dabei aus folgenden Gründen genehmigt:

Für sonstige Rüstungsgüter – also in der Außenwirtschaftsverordnung genannte genehmigungspflichtige Ausrüstung, die keine Kriegswaffen sind – besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Ausfuhr nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Der Anspruch besteht nur dann nicht, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nach außenpolitischer Bewertung gefährdet sind.

Bei Ausfuhrgenehmigungen für Gemeinschaftsprogramme wie Eurofighter und Tornado hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVg, seit vielen Jahren international gegenüber den europäischen Partnernationen durch Regierungsvereinbarungen zugesichert, die erforderlichen Zulieferungen zu leisten.

Dies voraus geschickt beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Nach vorläufiger Auswertung hat die Bundesregierung seit dem 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 Ausfuhrgenehmigungen für folgende Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen nach Saudi-Arabien mit dem Gesamtwert von ca. 91 Mio. Euro erteilt. Es handelt sich zum größten Teil um Ausfuhrgenehmigungen für Zulieferungen von Rüstungsgütern an wichtige europäische und amerikanische Partner, die die Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien ausführen.

Bei den davon betroffenen Gemeinschaftsprogrammen wie Eurofighter und Tornado hat Deutschland seit vielen Jahren international gegenüber den europäischen Partnernationen im Wege von Regierungsvereinbarungen zugesichert, die erforderlichen Zulieferungen zu leisten.

In den anderen Fällen geht es um Ausfuhren europäischer oder amerikanischer Partner nach Saudi-Arabien, bei denen für eine bestimmte Komponente ein deutsches Unternehmen Zulieferer ist. Der europäische oder amerikanische Partner ist im Rahmen der gegenseitigen Rüstungskoope-ration darauf angewiesen, dass das deutsche Unternehmen zuverlässig die jeweilige Komponente zuliefert. Es wurden solche Ausfuhrgenehmigungen erteilt, da in den konkreten Einzelfällen keine außen- und sicherheitspolitische Gefährdung gesehen wurde, die einem Rechtsanspruch der Unternehmen entgegenstanden hätte. Zudem ist auch der europäische Partner, der letztlich die endgültige Ausfuhr des fertigen Rüstungsgutes genehmigt, an die Vorgaben des Gemeinsamen Standpunktes der EU gebunden.

Bei „Teile für gepanzerte Fahrzeuge“ liegt der Schwerpunkt wieder auf Zulieferungen für von Frankreich gelieferte unbewaffnete Transporter (13,3 Mio. €). Des Weiteren liegen auch Zulieferungen für die Gemeinschaftsprogramme der Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado, die in Großbritannien für Saudi-Arabien produziert werden, insbesondere Abfeuerausrüstungen und Teile für einen Luft-Luft-Flugkörper im Wert von ca. 18,8 Mio. Euro vor. Zudem gab es auch Zulieferungen für das Tankflugzeug A330 MRTT und das Transportflugzeug C295, welche in Spanien hergestellt werden.

Ebenso sind Flugsimulatoren im Wert von ca. 10,9 Mio. Euro über die Schweiz nach Saudi-Arabien ausgeführt worden.

Was die direkte Ausfuhr von Deutschland nach Saudi-Arabien betrifft, ist die einzige wertmäßig hohe Ausfuhrgenehmigung eine für die Ausfuhr von Flugfeldtankwagen und Flugfeldsattelauflegern im Wert von ca. 23,5 Mio. Euro:

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter / in v. H. des Gesamtwertes
Saudi-Arabien	61	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0021 A0022	91.138.482	Bodengeräte, Sauerstoffbehälter und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Luftbetankungsausrüstung (A0010/25,2 %); Abfeueinrichtungen für Flugzeuge (Luft-Luft) und Teile für Flugkörper (Luft-Luft) (A0004/20,6 %); Munition für Jagd- und Sportflinten und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Mörsermunition (A0003/18,6 %); LKW, Teile für gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/17,3 %); Bauteile für Halterungen von Munition in US-Kampfpanzern (A0006/0,03%); Flugsimulatoren (A0014/9,5%);

Die Ausfuhrgenehmigungen teilen sich über die einzelnen Monate wie folgt auf:

Jahr	Monate	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
2015	Jul	19	39.177.549
	Aug	3	13.386.556
	Sep	27	13.862.753
	Okt	2	308.432
	Nov	8	23.679.030
	Dez	2	724.162
Gesamt		61	91.138.482

In dem nachgefragten Zeitraum erfolgten ausschließlich im Monat Dezember tatsächliche Ausfuhren von Kriegswaffen nach den vorliegenden vorläufigen Daten des Statistischen Bundesamtes. Der Ausfuhrwert beträgt insgesamt 652 600 Euro.

Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in Saudi-Arabien genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigt.

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welche Sammelausfuhrgenehmigungen, die derzeit gültig sind, sind seit dem 1. Juli 2015 für Saudi-Arabien, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate neu erteilt worden (bitte unter Angabe des Datums der Erteilung, der Laufzeit, des Gesamtwertes, des Rüstungsguts und der Stückzahl sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. Januar 2016**

Im fraglichen Zeitraum wurde eine Sammelausfuhrgenehmigung neu erteilt, unter anderem mit Lieferungen an die Länder Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate, nicht aber an Saudi-Arabien. Die Genehmigung gilt vom 19. November 2015 bis zum 19. November 2017. Genehmigt wurde die vorübergehende Ausfuhr von Technologie, konkret der Datentransfer zur Unterstützung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen des Typs Fennek und Dingo, die von Mitarbeitern des Fahrzeugherstellers vor Ort durchgeführt werden. Der Fahrzeughersteller ist auch Genehmigungsinhaber. Die Genehmigung wurde ohne Genehmigungswert erteilt.

3. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Windkraftanlagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung der sogenannten 10H-Regelung in Bayern genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken), und wie viele Anlagen wurden seitdem in Bayern errichtet (bitte unterscheiden nach Genehmigungszeitpunkt vor und nach Einführung der 10H-Regelung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 11. Januar 2016**

Die sogenannte 10H-Regelung ist in Bayern am 21. November 2014 in Kraft getreten. Wenn der vollständige Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bis zum 4. Februar 2015 vorgelegt wurde, waren die entsprechenden Windenergieanlagen von dieser Regelung noch nicht betroffen.

Entsprechend der veröffentlichten Daten des Anlagenregisters bei der Bundesnetzagentur wurden seit 21. November 2014 bis 30. November 2015 in Bayern 73 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 200 MW genehmigt. Im selben Zeitraum wurden 135 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 337 MW in Betrieb genommen